

Gesetz- und Verordnungsblatt

der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Nr. 23

Kiel, den 1. Dezember

1977

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen

Kirchengesetz über die Besoldung der Pastoren und Kirchenbeamten in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche (Kirchenbesoldungsgesetz — KBesG) vom 19. 11. 1977 (S. 243)

II. Bekanntmachungen

Sprechtage der Außenstelle Hamburg des Nordelbischen Kirchenamtes im ersten Halbjahr 1978 (S. 257 — Kirchenkreisbeauftragte für ökumennische Fragen (S. 257) — Einsegnung von Diakonen (S. 258) — Tarifverträge zur Änderung und Ergänzung des fortgeltenden Tarifrechts der ehemaligen Landeskirche Schleswig-Holsteins (S. 258) — Urkunde über die Änderung der Grenzen zwischen den Kirchengemeinden Itzehoe-St. Ansgar, Itzehoe-Dietrich-Bonhoeffer und Edendorf, Kirchenkreis Münsterdorf (S. 258) — Verlust eines Dienstaussweises (S. 259) — Empfehlenswerte Schriften (S. 259) — Ausschreibung von Pfarrstellen (S. 259) — Stellenausschreibungen (S. 261) — Verzeichnis der Gemeinden und Pastoren (Berichtigung) (S. 262)

III. Personalien (S. 262)

Gesetze und Verordnungen

Kirchengesetz

über die Besoldung der Pastoren und Kirchenbeamten
in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche
(Kirchenbesoldungsgesetz — KBesG)
vom 19. November 1977

Die Synode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Abschnitt I:

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Persönlicher Geltungsbereich
- § 2 Anwendung des Bundesbesoldungsrechts
- § 3 Ausnahmen von der Anwendung des Bundesbesoldungsrechts
- § 4 Zahlung der Dienstbezüge
- § 5 Besoldungsdienstalter
- § 6 Einreihung in die Besoldungsgruppen
- § 7 Berücksichtigung anderweitiger Ansprüche auf Ortszuschlag
- § 8 Anzeigepflicht
- § 9 Höherwertiges Amt auf Zeit
- § 10 Leistungen aufgrund der Fürsorgepflicht
- § 11 Zusammentreffen von Dienst- und Versorgungsbezügen
- § 12 Besoldung beurlaubter Besoldungsempfänger

Abschnitt II:

Besondere Vorschriften für bestimmte Besoldungsempfänger

- § 13 Zuweisung von Dienstwohnungen für Pastoren
- § 14 Ablieferungspflicht der Pastoren bei Vergütung aus Nebentätigkeit
- § 15 Zahlung der Dienstbezüge der Pastoren
- § 16 Bewertung der Ämter, Beförderung und Einweisung der Kirchenbeamten
- § 17 Lehrkräfte
- § 18 Einreihung in besonderen Fällen

Abschnitt III:

Besitzstandswahrung, Überleitung

- § 19 Besitzstandswahrung
- § 20 Überleitung

Abschnitt IV:

Verfahrensvorschriften

- § 21 Erlaß von Ausführungsbestimmungen
- § 22 Rechtsweg
- § 23 Entscheidungen
- § 24 Bekanntgabe der Gehaltssätze
- § 25 Leistungsbescheid

Abschnitt V:

Schlußvorschriften

§ 26 Außerkrafttreten von Vorschriften

Anlage 1:

Besoldungsordnungen A und B

Anlage 2:

Überleitungsübersicht

*

Abschnitt I

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Persönlicher Geltungsbereich

Dieses Kirchengesetz gilt für

- a) die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Pastoren, Pfarrvikare, Pfarrvikaranwärter, Vikare und Pastoralassistenten,
- b) die Kirchenbeamten mit Ausnahme von Ehrenbeamten, nachstehend als Besoldungsempfänger bezeichnet.

§ 2

Anwendung des Bundesbesoldungsrechts

(1) Die Besoldung erfolgt in entsprechender Anwendung der für die Beamten der Bundesrepublik Deutschland jeweils geltenden Vorschriften (Bundesbesoldungsrecht), soweit in diesem Kirchengesetz und in nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes erlassenen Rechtsverordnungen der Kirchenleitung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Gewährung von

- a) Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen,
- b) Entschädigungen für Dienstreisen, Dienstgänge und dienstliche Benutzung eigener Sachen sowie die Pauschalabgeltung von Dienstaufwand,
- c) Umzugskostenvergütung und Trennungsgeld,
- d) Jubiläumszuwendungen,
- e) sonstige Zuwendungen und Entschädigungen.

(3) Absatz 1 gilt entsprechend für die Gewährung von Sachbezügen sowie von Dienstwohnungen einschließlich deren Verwaltung.

(4) Die Kirchenleitung kann abweichende Regelungen zu den Absätzen 2 und 3 durch Rechtsverordnung treffen.

(5) Ist die unveränderte Anwendung von Vorschriften des Bundesbesoldungsrechts (Absatz 1) nicht möglich, weil der kirchliche Dienst dem öffentlichen Dienst beim Bund, bei den Ländern oder anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts in den Vorschriften nicht als gleichgestellt gilt, trifft die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung die erforderlichen Anpassungsregelungen. Dabei hat sie eine einheitliche Behandlung der kirchlichen Mitarbeiter sicherzustellen und Bevorzugungen oder Benachteiligungen angemessen auszugleichen.

(6) Die Kirchenleitung kann die Anwendung von Vorschriften, die das nach Absatz 1 jeweils zur Anwendung kommende Bundesbesoldungsrecht ändern, durch Rechtsverordnungen befristet oder unbefristet aussetzen, wenn und soweit Tatsachen vorliegen, aufgrund derer die Beibehaltung des Verfahrens

nach Absatz 1 bis zur nächsten Tagung der Synode auch bei Abwägung der Belange der Besoldungsempfänger nicht vertretbar ist. Absatz 5 Satz 2 gilt entsprechend.

(7) Bestehen nach bundesrechtlichen Bestimmungen zur Berücksichtigung örtlicher Besonderheiten landesrechtliche Vorschriften oder werden sie erlassen, kann die Kirchenleitung deren Übernahme in Ergänzung oder anstelle des Bundesrechts durch Rechtsverordnung bestimmen.

(8) Die Kirchenleitung erläßt Rechtsverordnungen nach den Absätzen 4 bis 7 im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß der Synode. Der für Besoldung und Dienstrecht zuständige Ausschuß der Synode sowie die Standesvertretungen der Pastoren und Kirchenbeamten sind anzuhören.

§ 3

Ausnahmen von der Anwendung des Bundesbesoldungsrechts

(1) Ausgenommen sind die auf den kirchlichen Bereich nicht anwendbaren Vorschriften, insbesondere die §§ 21, 22, 25 und 26 des Bundesbesoldungsgesetzes. Ausgenommen sind ferner die Vorbemerkungen Nr. 7 zu den Besoldungsordnungen A und B und Nr. 3 zur Besoldungsordnung C des Bundesbesoldungsgesetzes.

(2) Rechtsverordnungen des Bundes über die Voraussetzungen und die Höhe der Entschädigung für Mehrarbeit und andere Erschwernisse gelten nur, soweit ihre Anwendung durch Rechtsverordnung der Kirchenleitung ausdrücklich bestimmt ist.

§ 4

Zahlung der Dienstbezüge

(1) Dienstbezüge und sonstige Bezüge werden auf ein von dem Besoldungsempfänger einzurichtendes Konto bei einem Geldinstitut gezahlt.

(2) Sind Dienstbezüge nur für einen Teil eines Monats zu zahlen, so wird für jeden Tag ein Dreißigstel der Monatsbezüge gezahlt.

§ 5

Besoldungsdienstalter

(1) Bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters ist der Dienst

- a) bei der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und ihrer Gliedkirchen,
- b) bei anderen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht der unter Buchstabe a genannten Körperschaften unterstehen,
- c) bei missionarischen, diakonischen oder sonstigen Einrichtungen der unter Buchstabe a oder b genannten Körperschaften

Dienst bei öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Sinne von § 29 des Bundesbesoldungsgesetzes. Vordienstzeiten bei öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Sinne des § 29 Abs. 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes können entsprechend berücksichtigt werden.

(2) Der Dienst bei Einrichtungen, die Glieder des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland oder eines seiner Verbände sind, ist ohne Rücksicht auf deren

Rechtsform bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters zu behandeln wie Dienst bei den in Absatz 1 Buchstabe c genannten Einrichtungen.

(3) Dem Dienst nach Absatz 1 kann eine Tätigkeit in einer anderen christlichen Kirche innerhalb oder außerhalb der Bundesrepublik Deutschland einschließlich der Einrichtungen der Mission, der Ökumene und der Diakonie gleichgestellt werden.

(4) Hat ein Besoldungsempfänger durch zusätzlichen Schulbesuch oder auf andere Weise sich zusätzliche Kenntnisse angeeignet, kann eine zusätzliche abgeschlossene Ausbildung oder eine Berufstätigkeit aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise berücksichtigt werden, soweit sie für das Amt förderlich ist. Bei Pfarrvikaren kann eine hauptberufliche Tätigkeit ganz oder teilweise berücksichtigt werden, soweit sie für die Zulassung zur Ausbildung für den Dienst des Pfarrvikars anerkannt worden ist.

§ 6

Einreihung in die Besoldungsgruppen

(1) Die Einreihung in die Besoldungsordnungen A und B bestimmt sich nach der Anlage 1 zu diesem Kirchengesetz.

(2) Ist für besondere Tätigkeiten ein Amt nicht ausgewiesen, kann die Einreihung nach Maßgabe der Bundesbesoldungsordnung A erfolgen. Die Amtsbezeichnung ist um einen den kirchlichen Dienst bezeichnenden Zusatz zu ergänzen. Die Entscheidung trifft das Nordelbische Kirchenamt.

§ 7

Berücksichtigung anderweitiger Ansprüche auf Ortszuschlag

(1) Die familienbezogenen Bestandteile des Ortszuschlages werden aus öffentlichen Mitteln einschließlich der kirchlichen Mittel insgesamt nur einmal gewährt.

(2) Ist der Ehegatte des Besoldungsempfängers außerhalb des kirchlichen Dienstes im öffentlichen Dienst (§ 40 Abs. 7 des Bundesbesoldungsgesetzes) beschäftigt oder bezieht er aufgrund einer solchen Tätigkeit Versorgungsbezüge nach beamtenrechtlichen Grundsätzen und steht ihm der Unterschied zwischen den Stufen 1 und 2 des Ortszuschlages oder eine entsprechende Zulage zu, vermindert sich insoweit der Ortszuschlag des Besoldungsempfängers. Dies gilt auch, wenn die bezeichnete Leistung nicht zusteht, aber ohne Anwendung von § 40 Abs. 7 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes zustünde.

(3) Steht neben dem Besoldungsempfänger auch anderen Personen, die außerhalb des kirchlichen Dienstes im öffentlichen Dienst beschäftigt sind oder aufgrund einer solchen Tätigkeit nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsbezugsberechtigt sind, für dasselbe Kind eine höhere Stufe des Ortszuschlages oder ein entsprechender Sozialzuschlag zu, wird das Kind bei dem Besoldungsempfänger insoweit nicht berücksichtigt. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Die zuständige Stelle kann auf Antrag die Berücksichtigung eines Kindes abweichend von Absatz 3 zulassen, wenn und solange dem Besoldungsempfänger das Sorgerecht für das Kind allein zusteht und er das Kind in seinen Haushalt aufgenommen hat.

(5) Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend, wenn die dort bezeichneten Voraussetzungen in der Person des Besoldungsempfängers selbst vorliegen (Insichkonkurrenz), mit Ausnahme der Fälle nach § 11 Abs. 1 und 2.

§ 8

Anzeigepflicht

Der Besoldungsempfänger hat jede Änderung der Verhältnisse, die die Höhe des Ortszuschlages beeinflussen kann, der zuständigen Stelle unverzüglich anzuzeigen.

§ 9

Höherwertiges Amt auf Zeit

(1) Bei der Anwendung von § 46 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes treten an die Stelle besonderer landesrechtlicher Rechtsvorschriften die entsprechenden kirchenrechtlichen Bestimmungen.

(2) § 46 Abs. 3 Nr. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes findet mit der Maßgabe Anwendung, daß die Worte „länger als“ entfallen.

(3) Die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge eines Besoldungsempfängers, der in einem höherwertigen Amt auf Zeit die Zulage nach § 46 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes nicht zehn Jahre ununterbrochen erhalten hat, erhöhen sich für jedes in dem höherwertigen Amt verbrachte Jahr um ein Zehntel der Differenz zwischen seinen ruhegehaltfähigen Dienstbezügen aus dem Amt, aus dem er in den Ruhestand tritt, und den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen aus dem höherwertigen Amt.

§ 10

Leistungen aufgrund der Fürsorgepflicht

Leistungen aufgrund der Fürsorgepflicht wie Unterstützungen, die Bereitstellung von Dienstkleidung und dergleichen bedürfen eines Beschlusses der Körperschaft, bei der der Besoldungsempfänger beschäftigt ist. Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung durch das Nordelbische Kirchenamt. Sofern Rechts- oder Verwaltungsvorschriften bestehen, kann das Nordelbische Kirchenamt auf den Genehmigungsvorbehalt verzichten oder die Genehmigungsbefugnis für die Kirchengemeinden auf die Kirchenkreisvorstände übertragen.

§ 11

Zusammentreffen von Dienst- und Versorgungsbezügen

(1) Bezieht ein Besoldungsempfänger aus einer früheren Verwendung im nichtkirchlichen öffentlichen oder diesem nach § 6 Abs. 4 des Beamtenversorgungsgesetzes (BGBl. I 1976 S. 2485) gleichgestellten Dienst eine Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen, ohne daß der frühere Dienstherr die Vorschriften über das Ruhen der Versorgungsbezüge anwendet, werden die Versorgungsbezüge auf die Dienstbezüge angerechnet; hierbei bleibt die Hälfte der Versorgungsbezüge anrechnungsfrei.

(2) Bezieht ein Besoldungsempfänger (eine Besoldungsempfängerin), der Witwer (Witwe) ist, aus einem Beamten-, Richter-, oder Soldatenverhältnis des verstorbenen Ehegatten im öffentlichen Dienst Witwergeld (Witwengeld), gilt Abs. 1 entsprechend.

(3) Für die bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes vorhandenen Besoldungsempfänger, deren Besoldung sich am Tage vor dem Inkrafttreten nach § 21 des Besoldungsgesetzes der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate vom 7. November 1966 (GVM. S. 39) in der am 31. Dezember 1976 geltenden Fassung richtet, verbleibt es bei der bisherigen Regelung.

(4) Bis zu einer einheitlichen nordelbischen Regelung der Rechtsfolgen, die sich an die Aufstellung als Kandidat für die Wahl zu einer politischen Körperschaft bzw. an die Wahl in eine politische Körperschaft knüpfen, gelten die hierfür erlassenen Vorschriften des Bundes entsprechend.

§ 12

Besoldung beurlaubter Besoldungsempfänger

(1) Soll einem Besoldungsempfänger, der mit Dienstbezügen beurlaubt ist, bei seinem neuen Anstellungsträger eine höhere Besoldung, als sie ihm nach diesem Kirchengesetz zu steht gewährt werden, ist dazu die Zustimmung des Nordelbischen Kirchenamtes erforderlich, sofern der Anstellungsträger aus Mitteln der Nordelbischen Kirche oder ihrer Körperschaften Zuschüsse oder Beiträge in wesentlichem Umfang erhält. Wird die höhere Besoldung vom Anstellungsträger ohne Zustimmung gewährt, werden die Dienstbezüge des Besoldungsempfängers nach diesem Kirchengesetz entsprechend gekürzt.

(2) Ein beurlaubter Besoldungsempfänger, der bei seinem neuen Anstellungsträger Ansprüche auf höhere Besoldung erworben hat, kann daraus bei Rückkehr in den Geltungsbereich dieses Kirchengesetzes keinen Anspruch auf Wahrung des Besitzstandes herleiten.

Abschnitt II

Besondere Vorschriften für bestimmte Besoldungsempfänger

§ 13

Zuweisung von Dienstwohnungen für Pastoren

(1) Den Bischöfen und den Pröpsten sowie denjenigen Pastoren und Pfarrvikaren, die Inhaber einer Gemeindepfarrstelle sind oder eine solche verwalten, werden Dienstwohnungen zugewiesen. Sie sind verpflichtet, ihnen zugewiesene Wohnungen dauernd zu bewohnen.

(2) Entsprechendes gilt für Pastoren und Pfarrvikare in allgemein kirchlichen Aufgaben oder gesamtkirchlichem Dienst. Vor der erstmaligen Stellenbesetzung sind der jeweilige Dienstort und der Wohnort zu bestimmen. Bei Verzicht auf die Zuweisung einer Dienstwohnung wird eine finanzielle Entschädigung nicht gewährt. Ist ein Pastor oder Pfarrvikar bei der erstmaligen Berufung in eine allgemein kirchliche Aufgabe älter als 55 Jahre, kann ihm bei Verzicht auf die Dienstwohnung Wohnungsfürsorge nach den geltenden Bestimmungen gewährt werden.

(3) Die Bereitstellung, Unterhaltung und Verwaltung der Dienstwohnungen obliegt dem Träger der Pfarrstelle. Diesem steht die von den Dienstbezügen einzubehaltende Dienstwohnungsvergütung zu.

(4) Die Einziehung einer Dienstwohnung, eines Hausgartens, einer Garage oder von Teilen der Wohnung oder des Gartens bedarf in Kirchengemeinden der Genehmigung des Kirchenkreisvorstandes, im übrigen der Genehmigung des Nordelbischen Kirchenamtes.

§ 14

Ablieferungspflicht der Pastoren bei Vergütung aus Nebentätigkeit

Erhält ein Pastor Vergütungen für eine oder mehrere Nebentätigkeiten im Sinne der Begriffsbestimmungen der Nebentätigkeitsverordnung für Beamte des Bundes, hat er sie inso-

weit an die für die Zahlung seiner Dienstbezüge im Hauptamt zuständige Dienststelle abzuliefern, als ein von der Kirchenleitung jährlich im voraus festzusetzender Freibetrag überschritten wird.

§ 15

Zahlung der Dienstbezüge der Pastoren

Die Festsetzung der Dienstbezüge der Pastoren und ihre Auszahlung erfolgen durch das Nordelbische Kirchenamt oder die von ihm beauftragten Dienststellen. Diese Stelle zieht auch die Dienstwohnungsvergütungen ein und verrechnet sie zugunsten des Trägers der Pfarrstelle. Die beauftragte Dienststelle hat auch die öffentlichen Abgaben einzubehalten und abzuführen.

§ 16

Bewertung der Ämter, Beförderung und Einweisung der Kirchenbeamten

(1) Die Bewertung der Ämter der Kirchenbeamten der Nordelbischen Kirche und der ihr angehörenden Körperschaften soll nach Richtlinien erfolgen, die für die Ämter des Nordelbischen Kirchenamtes die Kirchenleitung, im übrigen das Nordelbische Kirchenamt erläßt. Bis zum Erlaß solcher Richtlinien erfolgt die Bewertung durch einen Beschluß der Körperschaft, bei der die Ämter errichtet sind.

(2) Ein Kirchenbeamter kann mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten zum Ersten eines Monats in eine Planstelle eingewiesen werden, sofern die Planstelle zur Verfügung stand und der Kirchenbeamte die entsprechenden Aufgaben wahrgenommen hat.

(3) Bis zum Erlaß des Kirchenbeamtengesetzes gilt hinsichtlich der Zuordnung zu den Laufbahngruppen sowie für die Beförderung von Kirchenbeamten folgendes:

- a) Die Ämter der Kirchenbeamten gehören zu den Laufbahngruppen des mittleren, des gehobenen und des höheren Dienstes. Auslaufende Ämter des einfachen Dienstes bleiben unberührt.
- b) Über Beförderungen der Kirchenbeamten ist nur nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung zu entscheiden. In die jeweils höhere Laufbahngruppe kann aufsteigen, wer nach seiner Persönlichkeit und Leistung eine entsprechende Verwendung, im höheren Dienst als Referent, Dezernent oder in vergleichbaren Funktionen erwarten läßt. Das Nähere wird in Richtlinien geregelt, die für den höheren Dienst die Kirchenleitung, im übrigen das Nordelbische Kirchenamt erläßt; dabei sind auch Grundsätze für eine regelmäßige und gleichmäßige Beurteilung aufzustellen.

§ 17

Lehrkräfte

(1) Die Lehrkräfte an den kirchlichen Schulen und Ausbildungsstätten einschließlich der Fachhochschulen werden nach Maßgabe der bundesrechtlichen oder, sofern solche nicht bestehen, entsprechend dem Ort ihrer Verwendung nach Maßgabe der landesrechtlichen Vorschriften der Bundesländer Hamburg und Schleswig-Holstein in die Ämter der Besoldungsordnungen A und C dieser Vorschriften eingereiht. § 35 Bundesbesoldungsgesetz findet keine Anwendung.

(2) § 6 Abs. 2 Satz 2 findet Anwendung.

(3) Ist die staatliche Anerkennung einer Schule mit der Verpflichtung zur Anwendung des staatlichen Dienst- und Besoldungsrechts verbunden, werden die Lehrkräfte dieser Schule

nach dem Recht des Landes Hamburg bzw. des Landes Schleswig-Holstein auch dann behandelt, wenn in diesem Kirchengesetz oder in aufgrund dieses Kirchengesetzes erlassenen Rechtsverordnungen der Kirchenleitung Abweichendes geregelt ist.

§ 18

Einreihung in besonderen Fällen

(1) Besteht an der Gewinnung eines Geistlichen oder Kirchenbeamten wegen der besonderen Art der Dienstaufgabe oder der weit herausragenden Qualifikation ein ganz besonderes Interesse der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche und kann die Anstellung ohne Erhalt des bisherigen finanziellen Besitzstandes nicht sichergestellt werden, kann die Kirchenleitung in Ausnahmefällen mit Zustimmung des Hauptausschusses

- a) die Einreihung in eine bisher erreichte Besoldungsgruppe zubilligen,
- b) nichtruhegehaltsfähige Zulagen für ruhegehaltsfähig erklären oder Zulagen gewähren,
- c) bei Hochschullehrern der Besoldungsordnung C des Bundesbesoldungsgesetzes oder der Besoldungsordnung H der Landesbesoldungsgesetze die Besoldung unter entsprechender Anwendung der für ein Berufungsverfahren vorgesehenen Regelung festlegen.

(2) Die entsprechenden Regelungen sind im Stellenplan nachzuweisen.

Abschnitt III

Besitzstandswahrung, Überleitung

§ 19

Besitzstandswahrung

(1) Pastoren und Pfarrvikare, denen nach bisherigem Recht am 31. Dezember 1977 ein höheres Grundgehalt zusteht als das am 1. Januar 1978 nach diesem Kirchengesetz zustehende Grundgehalt einschließlich der grundgehaltsbezogenen Zulagen entsprechend § 46 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes, erhalten den Unterschiedsbetrag als ruhegehaltsfähige Überleitungszulage. Die Überleitungszulage nimmt an allgemeinen Besoldungsverbesserungen mit dem Vomhundertsatz teil, um den die Grundgehälter angehoben werden. Sie verringert sich um jede sonstige Erhöhung der Dienstbezüge (Grundgehalt, Ortszuschlag, Zulagen) mit Ausnahme einer Erhöhung durch eine Änderung der Stufe des Ortszuschlages.

(2) Sind vor dem Inkrafttreten des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Besoldungsgesetzes der ehemaligen Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate vom 5./6. April 1976 (GVM. S. 2) aufgrund von Beschlüssen des Kirchenrates gemäß § 15 des Besoldungsgesetzes der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate vom 7. November 1966 (GVM. S. 39) in der am 31. Dezember 1976 geltenden Fassung von § 46 des Bundesbesoldungsgesetzes abweichende Regelungen getroffen worden, verbleibt es dabei.

(3) Bei der Anwendung von § 46 des Bundesbesoldungsgesetzes auf die am 1. Januar 1977 im Amt befindlichen Propste der ehemaligen Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate wird die Amtszeit als Propst voll angerechnet.

(4) Die nicht aus kirchlichen Mitteln gezahlten Zulagen gemäß § 15 Abs. 2 des Kirchenbesoldungsgesetzes der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 9. November 1972 (KGVBl. S. 200) bleiben unberührt.

(5) Lehrer, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes in eine günstigere Besoldungsgruppe als die nach den gemäß § 17 für anwendbar erklärten Rechtsvorschriften zuständige Besoldungsgruppe eingereiht sind, behalten ihren Besitzstand.

Wird ein Lehrer aus dem staatlichen Schuldienst der Länder Hamburg oder Schleswig-Holstein in den kirchlichen Dienst übernommen, wird er mit der im Landesdienst erreichten Besoldungsgruppe übernommen.

(6) Sind nach dem Recht der ehemaligen Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate im Eigentum von Besoldungsempfängern stehende oder von diesen angemietete Wohnungen als Dienstwohnungen anerkannt worden, verbleibt es für den Zeitraum der Anerkennung dabei.

(7) Ist nach dem Recht der ehemaligen Evangelisch-lutherischen Landeskirche Eutin (Pfarrerbesoldungsgesetz vom 27. März 1958 — GVOBl. Bd. III S. 50 — und Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrerbesoldungsgesetzes vom 3. Februar 1969 — GVOBl. Bd. IV S. 97) für einzelne Pastoren das Besoldungsdienstalter (BDA) anders als nach diesem Gesetz festgesetzt, wird das BDA nach diesem Gesetz neu festgesetzt. Pastoren, denen nach der bisherigen Festsetzung des BDA ein höheres Grundgehalt zusteht als nach der Neufestsetzung, erhalten den Unterschiedsbetrag als ruhegehaltsfähige Überleitungszulage. Absatz 1 Satz 2 und 3 findet Anwendung.

(8) Erhält ein Besoldungsempfänger am 31. Dezember 1977 eine Überleitungszulage nach Artikel 2 des Kirchenbesoldungsänderungsgesetzes der ehemaligen Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 24. November 1976 (KGVBl. S. 241), wird sie ihm in der bisherigen Höhe weitergezahlt. Bei jeder nach dem 31. Dezember 1977 wirksam werdenden allgemeinen Besoldungsverbesserung vermindert sich die Zulage um jeweils einen Prozentpunkt, höchstens um ein Drittel der allgemeinen Besoldungsverbesserung, bis die Zulage den Betrag erreicht hat, der sich bei der Anwendung des für die Oberbehörden des Landes Schleswig-Holstein geltenden Rechts ergibt. Für alle weiteren Veränderungen der Bemessungsgrundlage ist das jeweils für die Oberbehörden des Landes Schleswig-Holstein geltende Recht entsprechend anzuwenden. Die Sätze 1 bis 3 gelten sinngemäß für ähnliche Besitzstandszulagen.

(9) Sonstige nach bisherigem Besoldungsrecht getroffene Regelungen zur Wahrung von Besitzständen bleiben unberührt.

§ 20

Überleitung

(1) Die Besoldungsempfänger, die am 31. Dezember 1977 und 1. Januar 1978 im Dienst stehen, werden nach der Überleitungsübersicht (Anlage 2) übergeleitet. Als bisherige Besoldungsgruppe im Sinne dieser Übersicht gilt die Besoldungsgruppe, der die Besoldungsempfänger am 31. Dezember 1977 angehören. Ergeben sich aus der Überleitungsübersicht Änderungen von Amtsbezeichnungen, führen die Besoldungsempfänger die neue Amtsbezeichnung. Ist die bisherige Amtsbezeichnung weder in der Anlage 1 noch in der Überleitungsübersicht aufgeführt, bestimmt das Nordelbische Kirchenamt, welche der für die Besoldungsgruppe des Besoldungsempfängers vorgesehenen Amtsbezeichnungen der Besoldungsempfänger führt.

(2) Das Besoldungsdienstalter wird aus Anlaß der Überleitung nicht neu festgesetzt. § 19 Abs. 7 bleibt unberührt.

Abschnitt IV

Übergangsvorschriften

§ 21

Erlaß von Ausführungsbestimmungen

Die Kirchenleitung kann Ausführungs- und Übergangsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz erlassen.

§ 22

Rechtsweg

Den Besoldungsempfängern steht für Klagen aufgrund von Ansprüchen nach besoldungsrechtlichen Vorschriften der Rechtsweg zu den staatlichen Verwaltungsgerichten offen.

§ 23

Entscheidungen

Bei der Anwendung der in § 2 Abs. 1 bis 3 genannten Vorschriften für Bundesbeamte nimmt das Nordelbische Kirchenamt die Aufgaben der dort für zuständig erklärten Obersten Bundesbehörden wahr.

§ 24

Bekanntgabe der Gehaltssätze

Das Nordelbische Kirchenamt veröffentlicht eine Übersicht

- a) über die Grundgehaltssätze der Anlage 1 (Grundgehaltstabelle),
- b) über die nach der Anlage 1 vorgesehenen Zulagen,
- c) über die Sätze der Ortszuschläge (Ortszuschlagstabelle) im Gesetz- und Verordnungsblatt der Nordelbischen Kirche. Die Übersicht ist erstmalig nach dem Stande bei Inkrafttreten von § 2 und dann jeweils bei Änderungen zu veröffentlichen.

§ 25

Leistungsbescheid

(1) Vermögensrechtliche Ansprüche aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis in der Nordelbischen Kirche können gegenüber einem Besoldungsempfänger durch Leistungsbescheid geltend gemacht werden. Die Möglichkeit, einen Anspruch durch Erhebung einer Klage zu verfolgen, bleibt unberührt.

(2) Der Leistungsbescheid wird vom Nordelbischen Kirchenamt auf Antrag der forderungsberechtigten Körperschaft oder von Amts wegen erlassen. Er soll nur erlassen werden, wenn der Besoldungsempfänger nicht zur Zahlung bereit oder nicht mit der Einbehaltung von Dienstbezügen einverstanden ist.

(3) Ein Leistungsbescheid über die Kosten eines Verfahrens vor einem kirchlichen Gericht kann nur aufgrund eines Kostenfestsetzungsbeschlusses des kirchlichen Gerichts und erst dann erlassen werden, wenn der Festsetzungsbeschluss nicht mehr anfechtbar ist.

(4) Der Leistungsbescheid wird mit der Zustellung an den Besoldungsempfänger sofort vollziehbar.

(5) Der Leistungsbescheid wird durch Einbehaltung des festgesetzten Betrages von den Dienstbezügen vollzogen. Zur Vollziehung ist die kirchliche Kassenstelle verpflichtet, durch die die Dienstbezüge gezahlt werden, sobald ihr vom Nordelbischen Kirchenamt eine Ausfertigung des Leistungsbescheides zugestellt ist; die Ausfertigung wird der Kassenstelle unmittelbar zugestellt. Die Kassenstelle führt die einbehaltenen Beträge an die vom Nordelbischen Kirchenamt angegebene Stelle ab.

(6) Für die Vollziehung des Leistungsbescheides gelten die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung über die Unpfändbarkeit von Forderungen entsprechend.

(7) Das Nordelbische Kirchenamt bestimmt die Höhe des monatlich einzubehaltenden Betrages und entscheidet über Anträge auf Aussetzung der Vollziehung.

(8) Für die Zustellungen nach Absatz 4 und 5 gelten die Bestimmungen der Kirchengerechtsordnung über die Zustellung entsprechend.

Abschnitt V
Schlußvorschriften

§ 26

Außerkräftreten von Vorschriften

Mit dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes treten die folgenden Kirchengesetze, soweit nicht anderes bestimmt ist, außer Kraft:

1. Kirchengesetz über die Besoldung der Geistlichen und Kirchenbeamten der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins (Kirchenbesoldungsgesetz — KBesG) vom 9. November 1972 (KGVBl. S. 200), zuletzt geändert durch das Kirchenbesoldungsänderungsgesetz vom 24. November 1976 (KGVBl. S. 241),
2. Besoldungsgesetz der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate vom 7. November 1966 (GVM. S. 39), zuletzt geändert durch das Sechste Gesetz zur Änderung des Besoldungsgesetzes der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate vom 5./6. April 1976 (GVM. S. 2),
3. Kirchengesetz betr. die Dienst- und Versorgungsbezüge der Pastoren und Kirchenbeamten der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck vom 4. Februar 1959 (Kirchl. Amtsbl. S. 20), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 15. Dezember 1971 (Kirchl. Amtsbl. S. 61), hinsichtlich der besoldungsrechtlichen Vorschriften,
4. Kirchengesetz über die Besoldung der Pastoren und Kirchenbeamten sowie die Zahlung von Unterhaltszuschüssen an Vikare der Ev.-Luth. Landeskirche Eutin (Kirchenbesoldungsgesetz — KBesG) vom 9. Dezember 1974 (GuVBl. Band IV S. 213), zuletzt geändert durch das Erste Änderungsgesetz vom 16. Februar 1976 (GuVBl. Band IV S. 299),
5. im Kirchenkreis Harburg:
 - a) Pfarrbesoldungsgesetz der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers in der Fassung vom 22. Januar 1970 (KABL. S. 17), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 27. November 1975 (KABL. S. 216),
 - b) Kirchengesetz über die Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamten der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers (Kirchenbeamtenbesoldungs- und versorgungsgesetz) vom 17. Februar 1969 (KABL. S. 37), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 27. November 1975 (KABL. S. 216) hinsichtlich der besoldungsrechtlichen Vorschriften.

Gleichzeitig werden, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, alle Vorschriften aufgehoben, die den Inhalt der vorgenannten Kirchengesetze sowie den Inhalt dieses Kirchengesetzes bisher geregelt haben.

§ 27

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

Das vorstehende von der Synode am 19. November 1977 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Die Kirchenleitung
D. Petersen
Bischof

Anlage 1

Besoldungsordnungen A und B

Vorbemerkungen

- Ämter, die mit dem Vermerk „kw“ (künftig wegfallend) versehen sind, sollen als Kirchenbeamtenstellen nicht mehr besetzt werden (ausgenommen Versetzungsfälle).
- Die Ämter des Diakons sind den Besoldungsgruppen je nach Art des vorgeschriebenen Ausbildungsabschlusses zugeordnet.
Es bedeuten
FS = Fachschulausbildung oder gleichwertiger Abschluß,
FHS = Fachhochschulausbildung oder gleichwertiger Abschluß.
- Die Ämter des Kantors und Organisten sind den Besoldungsgruppen je nach Art des vorgeschriebenen Ausbildungsabschlusses zugeordnet. Es bedeuten
B = Kirchenmusikerprüfung B,
A = Kirchenmusikerprüfung A.
- Die Lehrkräfte an kirchlichen Schulen und Ausbildungsstätten werden nach Maßgabe des § 17 dieses Gesetzes eingereiht.

Besoldungsordnung A

Besoldungsgruppe A 5

Friedhofsassistent	(kw)
Kirchenassistent	
Küster ¹⁾	(kw)

¹⁾ Soweit nicht in Besoldungsgruppen A 6 oder A 7

Besoldungsgruppe A 6

Friedhofssekretär	(kw)
Kirchensekretär	
Küster ¹⁾	(kw)

¹⁾ Soweit nicht in Besoldungsgruppe A 7

Besoldungsgruppe A 7

Friedhofsoberssekretär	(kw)
Kirchenoberssekretär	
Kantor und Organist B ¹⁾	(kw)
Küster	(kw)

¹⁾ Soweit nicht in Besoldungsgruppen A 8 bis A 11

Besoldungsgruppe 8

Diakon FS ¹⁾	(kw)
Friedhofshauptsekretär	(kw)
Gemeindehelfer ¹⁾	(kw)
Kantor und Organist B ¹⁾	(kw)
Kirchenhauptsekretär	

¹⁾ Soweit nicht in Besoldungsgruppen A 9 bis A 11

Besoldungsgruppe A 9

Diakon FS ¹⁾	(kw)
Friedhofsamtsinspektor	(kw)
Friedhofsinspektor	(kw)
Gemeindehelfer ¹⁾	(kw)
Kantor und Organist B ¹⁾	(kw)

Kirchenamtsinspektor
Kirchenbauinspektor
Kircheninspektor

¹⁾ Soweit nicht in Besoldungsgruppen A 10 oder A 11

Besoldungsgruppe A 10

Diakon FS ¹⁾	(kw)
Diakon FSH ²⁾	(kw)
Friedhofsobersinspektor	(kw)
Gemeindehelfer ¹⁾	(kw)
Kantor und Organist A ³⁾	(kw)
Kantor und Organist B ¹⁾	(kw)

Kirchenbauoberinspektor
Kirchenoberinspektor

¹⁾ Soweit nicht in Besoldungsgruppe A 11

²⁾ Soweit nicht in Besoldungsgruppen A 11 bis A 13

³⁾ Soweit nicht in Besoldungsgruppen A 11 bis A 14

Besoldungsgruppe A 11

Diakon FS	(kw)
Diakon FHS ¹⁾	(kw)
Friedhofsamtmann	(kw)
Gemeindehelfer	(kw)

Kirchenamtmann
Kirchenbauamtmann

Kantor und Organist A ²⁾

Kantor und Organist B (kw)

¹⁾ Soweit nicht in Besoldungsgruppe A 12 oder A 13

²⁾ Soweit nicht in Besoldungsgruppe A 12 bis A 14

Besoldungsgruppe A 12

Diakon FHS ¹⁾	(kw)
Friedhofsobersamtmann	(kw)
Kantor und Organist A ²⁾	(kw)
Kirchenamtsrat	
Kirchenbauamtsrat	
Pfarrvikar ¹⁾ ³⁾	

¹⁾ Soweit nicht in Besoldungsgruppe A 13

²⁾ Soweit nicht in Besoldungsgruppen A 13 oder A 14

³⁾ Erhält ein um 2,6 v.H. des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe A 12 erhöhtes Grundgehalt.

Besoldungsgruppe A 13

Diakon FHS	(kw)
Kantor und Organist A ¹⁾	(kw)
Kirchenarchivrat	
Kirchenbaurat	
Kirchenbibliotheksrat	
Kirchenoberamtsrat	
Kirchenrat	
Kirchenrat im Pädagogisch-Theologischen Institut ¹⁾	
Kirchenverwaltungsrat	
Pastor ¹⁾ ⁴⁾ ⁵⁾ ⁶⁾	
Pfarrvikar ²⁾ ³⁾	

¹⁾ Soweit nicht in Besoldungsgruppe A 14

²⁾ Von der 9. Dienstaltersstufe an

³⁾ Erhält zwei Jahre nach Erreichen der letzten Dienstaltersstufe ein um eine Dienstalterszulage erhöhtes Grundgehalt.

- ⁴⁾ Erhält gemäß § 46 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes
- a) als Bischof eine Zulage in Höhe des Unterschiedes zur Besoldungsgruppe B 6,
 - b) als Propst,
 - als Studiendirektor am Prediger- und Studienseminar,
 - als Direktor des Pädagogisch-Theologischen Instituts,
 - als Leiter des Nordelbischen Zentrums für Weltmission und Kirchlichen Weltdienst,
 - als Direktor der Evangelischen Akademie Nordelbien eine Zulage in Höhe des Unterschiedes zur Besoldungsgruppe A 16,
 - c) als Leiter des Nordelbischen Jugendpfarramtes,
 - als Leiter des Nordelbischen Frauenwerks,
 - als Leiter des Nordelbischen Kirchlichen Dienstes in der Arbeitswelt,
 - als Senior der Nordschleswigschen Gemeinde,
 - als Leiter des Evangelischen Gemeindedienstes der Nordelbischen Kirche,
 - als Leiter des Amtes für Öffentlichkeitsdienst der Nordelbischen Kirche,
 - als Leiter einer Arbeitsstätte des Pädagogisch-Theologischen Instituts,
 - als Leiter einer Tagungsstätte der Evangelischen Akademie Nordelbien
 eine Zulage in Höhe des Unterschiedes zur Besoldungsgruppe A 15,
 - ⁵⁾ Erhält als Vorsitzender der Kirchenleitung eine nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 250,— DM.
 - ⁶⁾ Erhält als Hauptpastor im Kirchenkreis Alt-Hamburg (§ 4 des Einführungsgesetzes zur Verfassung) eine ruhegehaltfähige Zulage in Höhe des Unterschiedes zur Besoldungsgruppe A 16, soweit nicht in Besoldungsgruppe B 3.

Besoldungsgruppe A 14

Kantor und Organist A (kw)
 Kirchenoberarchivrat
 Kirchenoberbaurat
 Kirchenoberbibliotheksrat
 Kirchenoberverwaltungsrat
 Kirchenrat im Pädagogisch-Theologischen Institut
 Oberkirchenrat
 Pastor ¹⁾ ²⁾ ³⁾ ⁴⁾ ⁵⁾

- ¹⁾ Von der 9. Dienstaltersstufe an
- ²⁾ Erhält zwei Jahre nach Erreichen der letzten Dienstaltersstufe ein um eine Dienstalterszulage erhöhtes Grundgehalt.
- ³⁾ Erhält gemäß § 46 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes
- a) als Bischof eine Zulage in Höhe des Unterschiedes zur Besoldungsgruppe B 6,
 - b) als Propst,
 - als Studiendirektor am Prediger- und Studienseminar,
 - als Direktor des Pädagogisch-Theologischen Instituts,
 - als Leiter des Nordelbischen Zentrums für Weltmission und Kirchlichen Weltdienst,
 - als Direktor der Evangelischen Akademie Nordelbien eine Zulage in Höhe des Unterschiedes zur Besoldungsgruppe A 16,

- c) als Leiter des Nordelbischen Jugendpfarramtes,
 - als Leiter des Nordelbischen Frauenwerks,
 - als Leiter des Nordelbischen Kirchlichen Dienstes in der Arbeitswelt,
 - als Senior der Nordschleswigschen Gemeinde,
 - als Leiter des Evangelischen Gemeindedienstes der Nordelbischen Kirche,
 - als Leiter des Amtes für Öffentlichkeitsdienst der Nordelbischen Kirche,
 - als Leiter einer Arbeitsstätte des Pädagogisch-Theologischen Instituts,
 - als Leiter einer Tagungsstätte der Evangelischen Akademie Nordelbien
 eine Zulage in Höhe des Unterschiedes zur Besoldungsgruppe A 15,
- ⁴⁾ Erhält als Vorsitzender der Kirchenleitung eine nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 250,— DM.
- ⁵⁾ Erhält als Hauptpastor im Kirchenkreis Alt-Hamburg (§ 4 des Einführungsgesetzes zur Verfassung) eine ruhegehaltfähige Zulage in Höhe des Unterschiedes zur Besoldungsgruppe A 16, soweit nicht in Besoldungsgruppe B 3.

Besoldungsgruppe A 15

Kirchenarchivdirektor
 Kirchenbaudirektor
 Kirchenbibliotheksdirektor
 Kirchenverwaltungsdirektor
 Oberkirchenrat ¹⁾

- ¹⁾ Soweit nicht in Besoldungsgruppen A 16 oder B 3.

Besoldungsgruppe A 16

Kirchenoberbaudirektor
 Landespastor
 Oberkirchenrat ¹⁾
 Propst des Kirchenkreises Harburg (kw)
 Propst der ehemaligen Landeskirche Schleswig-Holsteins ²⁾ (kw)

- ¹⁾ Soweit nicht in Besoldungsgruppe B 3
- ²⁾ Soweit bis zum 30. Juni 1976 berufen

Besoldungsgruppe B 3

Hauptpastor (kw)
 Oberkirchenrat ¹⁾
 Propst des Kirchenkreises Lübeck (kw)

- ¹⁾ Als ständiger Vertreter des Präsidenten des Nordelbischen Kirchenamtes

Besoldungsgruppe B 6

Bischof für Holstein — Lübeck ¹⁾ (kw)
 Präsident des Nordelbischen Kirchenamtes

- ¹⁾ Erhält als Vorsitzender der Kirchenleitung eine Stellenzulage von 250,— DM.

Besoldungsgruppe B 9

Bischof für den Sprengel Hamburg ¹⁾ (kw)

- ¹⁾ Erhält als Vorsitzender der Kirchenleitung eine Stellenzulage von 250,— DM.

Überleitungsübersicht (§ 20 Abs. 1 KBesG)

Die von den Besoldungsempängern zu führende neue Amtsbezeichnung ergibt sich aus Spalte 3 der Überleitungsübersicht. Ist in der Überleitungsübersicht bei einer Amtsbezeichnung der Hinweis *) angebracht, so behält der Besoldungsempfänger für seine Person die bisherige Amtsbezeichnung. Auf Antrag kann die neue Amtsbezeichnung geführt werden.

1 Bisherige Amtsbezeichnung	2 Bisherige Besoldungsgruppe/Zulage gem. landeskirchlichem Recht	3 Neue Amtsbezeichnung	4 Neue Besoldungsgruppe/Zulage gem. Anlage 1 KBesG
A. Ehemalige Ev.-Luth. Kirche im Hamburgischen Staate			
Kirchenassistent	A 5	unverändert	unverändert
Kirchensekretär	A 6	unverändert	unverändert
Kirchenobersekretär	A 7	unverändert	unverändert
Diakon	A 8	unverändert	unverändert
Kirchenhauptsekretär	A 8	unverändert	unverändert
Diakon	A 9	unverändert	unverändert
Kircheninspektor	A 9	unverändert	unverändert
Technischer Inspektor	A 9	Kirchenbauinspektor	unverändert
Amtsinspektor	A 9	Kirchenamtsinspektor	unverändert
Diakon	A 10	unverändert	unverändert
Kirchenoberinspektor	A 10	unverändert	unverändert
Technischer Oberinspektor	A 10	Kirchenbauoberinspektor	unverändert
Diakon	A 11	unverändert	unverändert
Kirchenamtman	A 11	unverändert	unverändert
Technischer Amtman	A 11	Kirchenbauamtman	unverändert
Kirchenamtsrat	A 12	unverändert	unverändert
Lehrer	A 12	*) Einreihung und Amtsbezeichnung gem. § 17 KBesG	
Pastor *)	A 13	unverändert *)	unverändert
*) als Leiter		*) als Leiter	
a) des Katechetischen Amtes	A 13 + Zulage A 14	a) einer Arbeitsstätte des Päd.- Theol. Instituts der NEK	A 13 + Zulage A 15
b) der Akademie	A 13 + Zulage A 14	b) einer Tagungssätte der Ev. Aka- demie Nordelbien	A 13 + Zulage A 15
Kirchenrat	A 13	unverändert	unverändert
Kirchenbaurat	A 13	unverändert	unverändert
Kirchenbibliotheksrat	A 13	unverändert	unverändert
Kirchenverwaltungsrat			
a) im gehobenen Dienst	A 13	Kirchenoberamtsrat *)	unverändert
b) im höheren Dienst	A 13	unverändert	unverändert
Studienrat	A 13	(s. Fußnote *)	(s. Fußnote *)

Bisherige Amtsbezeichnung 1	Bisherige Besoldungsgruppe/Zulage gem. landeskirchlichem Recht 2	Neue Amtsbezeichnung 3	Neue Besoldungsgruppe/Zulage gem. Anlage 1 KBesG 4
Lehrer	A 13	(s. Fußnote ²⁾)	(s. Fußnote ²⁾)
Propst	A 14 + Zulage A 15	Pastor, als Propst	A 14 + Zulage A 16
Pastor ³⁾)	A 14	unverändert ⁴⁾)	unverändert
³⁾) als Leiter		¹⁾) als Leiter	
a) des Katechetischen Amtes	A 14 + Zulage A 15	a) einer Arbeitsstätte des Päd.- Theol. Instituts der NEK	A 14 + Zulage A 15
b) der Akademie	A 14 + Zulage A 15	b) einer Tagungsstätte der Ev. Aka- demie Nordelbien	A 14 + Zulage A 15
Oberkirchenrat	A 14	unverändert	unverändert
Kirchenoberbaurat	A 14	unverändert	unverändert
Kirchenoberbibliotheksrat	A 14	unverändert	unverändert
Kirchenoberverwaltungsrat			
a) im gehobenen Dienst	A 14	unverändert	unverändert
b) im höheren Dienst	A 14	Kirchenoberverwaltungsrat	unverändert
Dozent an der Fachhochschule	A 14	(s. Fußnote ²⁾)	(s. Fußnote ²⁾)
Oberstudienrat	A 14	(s. Fußnote ²⁾)	(s. Fußnote ²⁾)
Rektor	A 14	(s. Fußnote ²⁾)	(s. Fußnote ²⁾)
Oberkirchenrat	A 15	unverändert	unverändert
Kirchenbaudirektor	A 15	unverändert	unverändert
Direktor der Landeskirchlichen Bibliothek	A 15	Kirchenbibliotheksdirektor	unverändert
Studiendirektor	A 15	(s. Fußnote ²⁾)	(s. Fußnote ²⁾)
Dozent an der Fachhochschule	A 15	(s. Fußnote ²⁾)	(s. Fußnote ²⁾)
Kirchenbaudirektor	A 16	Kirchenoberbaudirektor	unverändert
Oberkirchenrat	A 16	unverändert	unverändert
Oberstudiendirektor	A 16	(s. Fußnote ²⁾)	(s. Fußnote ²⁾)
Hauptpastor	B 3	unverändert	unverändert
Bischof	B 9	Bischof	B 9
Professor	H 4	(s. Fußnote ²⁾)	(s. Fußnote ²⁾)

B. Ehemalige Ev.-Luth. Landeskirche
Schleswig-Holsteins

Friedhofsassistent	}	A 5	unverändert	unverändert
Kirchenassistent			unverändert	unverändert
Küster			unverändert	unverändert
Kirchenvogt			Küster	unverändert
Friedhofssekretär	}	A 6	unverändert	unverändert
Kirchensekretär			unverändert	unverändert
Küster			unverändert	unverändert
Kirchenvogt			Küster	unverändert

Bisherige Amtsbezeichnung	Bisherige Besoldungsgruppe/Zulage gem. landeskirchlichem Recht	Neue Amtsbezeichnung	Neue Besoldungsgruppe/Zulage gem. Anlage 1 KBesG
1	2	3	4
Friedhofsoberssekretär Gemeindediakon Gemeindehelfer Kirchenmusiker B Kirchenobersekretär Küster Kirchenvogt	A 7	unverändert Diakon FS unverändert Kantor und Organist B unverändert unverändert Küster	unverändert A 8 A 8 unverändert unverändert unverändert unverändert
Friedhofshauptsekretär Gemeindediakon Gemeindehelfer Kirchenhauptsekretär Kirchenmusiker B	A 8	unverändert Diakon FS unverändert unverändert Kantor und Organist B	unverändert unverändert unverändert unverändert unverändert
Friedhofsamtsinspektor Friedhofsinspektor Gemeindediakon Gemeindehelfer Katechet im Schuldienst Kirchenamtsinspektor Kirchenbauinspektor Kircheninspektor Kirchenmusiker B Propsteidiakon	A 9	unverändert unverändert Diakon FS unverändert (s. Fußnote ²) unverändert unverändert unverändert Kantor und Organist B Diakon FS	unverändert unverändert unverändert unverändert (s. Fußnote ²) unverändert unverändert unverändert unverändert unverändert
Friedhofsobersinspektor Gemeindediakon Gemeindehelfer Katechet im Schuldienst Kirchenmusiker A Kirchenmusiker B Kirchenbauoberinspektor Kirchenoberinspektor Propsteidiakon	A 10	unverändert Diakon FS bzw. FHS unverändert (s. Fußnote ²) Kantor und Organist A Kantor und Organist B unverändert unverändert Diakon FS bzw. FHS	unverändert unverändert unverändert (s. Fußnote ²) unverändert unverändert unverändert unverändert
Friedhofsamtman Gemeindediakon Gemeindehelfer Katechet im Schuldienst Kirchenbauamtman Kirchenamtman Kirchenmusiker A Kirchenmusiker B Propsteidiakon	A 11	unverändert Diakon FS bzw. FHS unverändert (s. Fußnote ²) unverändert unverändert Kantor und Organist A Kantor und Organist B Diakon FS bzw. FHS	unverändert unverändert unverändert (s. Fußnote ²) unverändert unverändert unverändert unverändert

Bisherige Amtsbezeichnung	Bisherige Besoldungsgruppe/Zulage gem. landeskirchlichem Recht	Neue Amtsbezeichnung	Neue Besoldungsgruppe/Zulage gem. Anlage 1 KBesG
1	2	3	4
Friedhofsoberammann Katechet im Schuldienst Kirchenamtsrat Kirchenbauamtsrat Kirchenbauoberammann Kirchenmusiker A Kirchenoberammann Lehrer im Kirchendienst Oberlehrer im Kirchendienst	A 12 A 12 + 5,6 v. H des Endgrundgehalts	unverändert (s. Fußnote ²⁾ unverändert unverändert Kirchenbauamtsrat Kantor und Organist A Kirchenamtsrat (s. Fußnote ²⁾ (s. Fußnote ²⁾	unverändert (s. Fußnote ²⁾ unverändert unverändert unverändert unverändert (s. Fußnote ²⁾ (s. Fußnote ²⁾ das Grundgehalt A 12 erhöht sich um 5,6 v. H. des Endgrundgehalts
Pfarrvikar	A 12 + 2,6 v. H. des Endgrundgehalts	unverändert	unverändert
Katechet im Schuldienst Kirchenarchivrat Kirchenbaurat Kirchenmusiker A Kirchenoberamtsrat Kirchenrat Kirchenrat im Katechetischen Amt Kirchenverwaltungsrat Pastor ⁴⁾	A 13	(s. Fußnote ²⁾ unverändert unverändert Kantor und Organist A unverändert unverändert Kirchenrat im Päd.-Theol. Institut unverändert Pastor ⁵⁾	(s. Fußnote ²⁾ unverändert unverändert unverändert unverändert unverändert unverändert unverändert
⁴⁾ als a) Leiter des landeskirchl. Sozialpfarramtes b) Leiter des landeskirchl. Frauenwerks c) Landesjugendpastor	A 13 + Zulage A 15 A 13 + Zulage A 15 A 13 + Zulage A 15	⁵⁾ als Leiter a) des Nordelbischen Kirchl. Dienstes in der Arbeitswelt b) des Nordelbischen Frauenwerks c) des Nordelbischen Jugendpfarr- amtes	unverändert unverändert unverändert
Pfarrvikar Studienrat im Kirchendienst	A 13 A 13	Pfarrvikar (s. Fußnote ²⁾	unverändert (s. Fußnote ²⁾
Kirchenmusiker A Kirchenoberverwaltungsrat Kirchenoberarchivrat Kirchenrat im Katechetischen Amt Kirchenrat Landeskirchenrat Oberkirchenbaurat Oberstudienrat im Kirchendienst Pastor ⁵⁾	A 14	Kantor und Organist A unverändert unverändert Kirchenrat im Päd.-Theol. Institut Oberkirchenrat Oberkirchenrat unverändert (s. Fußnote ²⁾ Pastor ⁶⁾	unverändert unverändert unverändert unverändert unverändert unverändert (s. Fußnote ²⁾ unverändert

Bisherige Amtsbezeichnung	Bisherige Besoldungsgruppe/Zulage gem. landeskirchlichem Recht	Neue Amtsbezeichnung	Neue Besoldungsgruppe/Zulage gem. Anlage 1 KBesG
1	2	3	4
3) als		4) als Leiter	
a) Leiter des landeskirchl. Sozialpfarramtes	A 14 + Zulage A 15	a) des Nordelb. Kirchl. Dienstes in der Arbeitswelt	unverändert
b) Leiter des landeskirchl. Frauenwerks	A 14 + Zulage A 15	b) des Nordelbischen Frauenwerks	unverändert
c) Landesjugendpastor	A 14 + Zulage A 15	c) des Nordelb. Jugendpfarramtes	unverändert
Propst, soweit nach dem 1. 7. 1976 berufen	A 14 + Zulage A 16	Pastor, als Propst	unverändert
Direktor des Katechetischen Amtes	A 15	Pastor als Direktor des Päd.-Theol. Instituts	A 14 + Zulage A 16
Kirchenbaudirektor	A 15	unverändert	unverändert
Kirchenverwaltungsdirektor	A 15	unverändert	unverändert
Oberlandeskirchenrat	A 15	Oberkirchenrat	unverändert
Studiendirektor im Kirchendienst	A 15	(s. Fußnote 2)	(s. Fußnote 2)
Beauftragter für das Hilfswerk	A 16	Landespastor	unverändert
Kirchenoberbaudirektor	A 16	unverändert	unverändert
Kirchenoberverwaltungsdirektor	A 16	Oberkirchenrat	unverändert
Landessuperintendent für Lauenburg	A 16	Propst	unverändert
Oberlandeskirchenrat	A 16	Oberkirchenrat	unverändert
Oberstudiendirektor, im Kirchendienst	A 16	(s. Fußnote 2)	(s. Fußnote 2)
Propst, soweit bis zum 30. 6. 1976 berufen	A 16	Propst	unverändert
Studiendirektor am Prediger- und Studienseminar	A 16	Pastor als Studiendirektor am Prediger- und Studienseminar	unverändert
Oberlandeskirchenrat als ständiger Vertreter des Präsidenten	B 3	Oberkirchenrat als ständiger Vertreter des Präsidenten des Nordelbischen Kirchenamtes	B 3
Bischof	B 6	Bischof	B 6
Präsident des Landeskirchenamtes	B 6	Präsident des Nordelbischen Kirchenamtes	B 6
C. Ehemalige Evangelisch-Lutherische Kirche in Lübeck			
Kirchenoberinspektor	A 10	unverändert	unverändert
Kirchenamtmann	A 11	unverändert	unverändert
Kirchenbauamtman	A 11	unverändert	unverändert
Kirchenamtsrat	A 12	unverändert	unverändert
Kirchenbauamtsrat	A 12	unverändert	unverändert
Religionslehrer	A 12	(s. Fußnote 2)	(s. Fußnote 2)
Kirchenoberamtsrat	A 13	unverändert	unverändert
Pastor	A 13	unverändert	unverändert

Bisherige Amtsbezeichnung 1	Bisherige Besoldungsgruppe/Zulage gem. landeskirchlichem Recht 2	Neue Amtsbezeichnung 3	Neue Besoldungsgruppe/Zulage gem. Anlage 1 KBesG 4
Pastor	A 14	unverändert	unverändert
Kirchenbaudirektor	A 15	unverändert	unverändert
Oberkirchenrat	A 16	unverändert	unverändert
Propst	B 3	Propst	unverändert
D. Ehemalige Evangelisch-lutherische Landeskirche Eutin			
Kirchenamtman	A 11	unverändert	unverändert
Kirchenamtsrat	A 12	unverändert	unverändert
Kirchenoberamtsrat	A 13	unverändert	unverändert
Kirchenmusiker	A 13	Kantor und Organist A	unverändert
Pastor	A 13	unverändert	unverändert
Pastor	A 14	unverändert	unverändert
Propst	A 16	Propst	unverändert
E. Ehemaliger Kirchenkreis Harburg der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Hannover			
Kircheninspektor	9	unverändert	unverändert
Kirchenoberinspektor	A 10	unverändert	unverändert
Kirchenamtman	A 11	unverändert	unverändert
Kirchenamtsrat	A 12	unverändert	unverändert
Kirchenoberamtman	A 12	Kirchenamtsrat	unverändert
Pfarrer	A 13	Pastor	unverändert
Pfarrer	A 14	Pastor	unverändert
Propst	A 15	Propst	A 16

Bekanntmachungen

Sprechtage der Außenstelle Hamburg des Nordelbischen Kirchenamtes im ersten Halbjahr 1978

Kirchenkreisbeauftragte für ökumenische Fragen

Kiel, den 21. November 1977

Kiel, den 14. November 1977

In der Außenstelle Hamburg des Nordelbischen Kirchenamtes, 2000 Hamburg 11, Neue Burg 1, Zimmer 105/106, Tel.: 0 40 / 3 68 92 17, werden in der Regel freitags zwischen 9.00 und 13.00 Uhr Dezenten des Nordelbischen Kirchenamtes für Besprechungen zur Verfügung stehen.

Nachstehend veröffentlichen wir die Liste der Kirchenkreisbeauftragten für ökumenische Fragen in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche:

Die Sprechstunden nehmen wahr am:

- | | |
|------------------|---|
| 6. Januar 1978 | Oberlandeskirchenrat Dr. Blaschke
(Dezernent für Haushalt und Vermögen) |
| 13. Januar 1978 | Oberlandeskirchenrat Dr. Rosenboom
(Dezernent für Bildungs-, Erziehungs- und Schulwesen) |
| 20. Januar 1978 | Oberlandeskirchenrat Scharbau
(Dezernent für Personalangelegenheiten der Pastoren) |
| 27. Januar 1978 | Präsident Göldner |
| 3. Februar 1978 | Oberlandeskirchenrat Dr. Rosenboom |
| 10. Februar 1978 | Oberlandeskirchenrat Dr. Conrad
(Dezernent für Ausbildungs- und Prüfungswesen) |
| 24. Februar 1978 | Oberlandeskirchenrat Jessen
(Dezernent für Dienstrecht) |
| 3. März 1978 | Oberlandeskirchenrat Dr. Waack
(Dezernent für Dienste und Werke, Ökumene, Mission) |
| 10. März 1978 | Kirchenoberbaudirektor Dr. Alt
(Dezernent für Bauwesen) |
| 17. März 1978 | Oberlandeskirchenrat Dr. Conrad |
| 31. März 1978 | Präsident Göldner |
| 7. April 1978 | Oberlandeskirchenrat Heinrich
(Dezernent für Theologische Angelegenheiten und Öffentlichkeitsarbeit) |
| 14. April 1978 | Oberlandeskirchenrat Dr. Blaschke |
| 21. April 1978 | Oberlandeskirchenrat Scharbau |
| 28. April 1978 | Oberlandeskirchenrat Dr. Conrad |
| 5. Mai 1978 | Präsident Göldner |
| 12. Mai 1978 | Oberlandeskirchenrat Heinrich |
| 19. Mai 1978 | Oberlandeskirchenrat Kusche
(Dezernent für Steuern, Liegenschaften, Friedhöfe) |
| 2. Juni 1978 | Oberlandeskirchenrat Dr. Waack |
| 9. Juni 1978 | Oberlandeskirchenrat Jessen |
| 16. Juni 1978 | Oberlandeskirchenrat Dr. Rosenboom |
| 23. Juni 1978 | Oberlandeskirchenrat Scharbau |
| 30. Juni 1978 | Kirchenoberbaudirektor Dr. Alt |

Terminabsprachen vermittelt das Sekretariat der Außenstelle, Telefon: 0 40 / 3 68 92 17.

Nordelbisches Kirchenamt
Göldner

Az.: 1301 -- V I

- | | |
|--------------------|--|
| Flensburg | N. N. |
| Angeln | Pastor Reinhard Schulz, 2391 Großsolt |
| Südtondern | Pastor Maximilian Zipfel,
2261 Klanxbüll |
| Husum | Propst Hartwig Alsen,
Theodor-Storm-Str. 6, 2250 Husum |
| Eiderstedt | Pastor Hans Peter Honecker,
Deichgrafenweg 9, 2252 St. Peter-Ording |
| Schleswig | Pastor Horst Neujahr,
Stadtweg 88, 2380 Schleswig |
| Eckernförde | Pastor Erhard Seredszus,
Bornbrook 6, 2330 Eckernförde |
| Kiel | Pastor Knut Mackensen,
Goethestraße 12, 2300 Kiel |
| Münsterdorf | Pastor Herbert Blöchle,
Twietbergstraße 53, 2210 Itzehoe |
| Neumünster | Pastor Bernd Gillert,
Plöner Str. 116, 2350 Neumünster |
| Norderdithmarschen | Pastor Hans Witt, Markt 28, 2240 Heide |
| Süderdithmarschen | Pastor i. R. Dr. Curt Tiltack,
Kampstraße 8 a, 2223 Meldorf |
| Oldenburg | Pastor Dr. Lorenz Hein,
Breslauer Str. 15, 2440 Oldenburg |
| Plön | Pastor Hermann Benn,
Max-Planck-Straße 2, 2308 Preetz |
| Rendsburg | Pastor Hermann Möller,
Iven-Kruse-Str. 15, 2370 Büdelsdorf |
| Segeberg | Pastor Reinhard Friedrich,
Pastorat, 2361 Leezen |
| Pinneberg | Pastor Karl-Wilhelm Steenbuck,
Am Verbindungsweg, 2081 Ellerbek |
| Rantzaу | Pastor Peter-Friedrich Rühе,
Uhlenhorst 15, 2200 Elmshorn |
| Lauenburg | Pastor Peter Helms, Pastorat,
2411 Gudow |
| Stormarn | Pastor Martin Runge,
Borchlingweg 1, 2000 Hamburg 52 |
| Altona | Pastor Christian-Heinrich Gerlach,
Borchlingweg 1, 2000 Hamburg 52 |
| Blankenese | Pastor Peter Knuth,
Rudolf-Breitscheid-Straße 75,
2000 Wedel |
| Niendorf | Pastor Wilhelm Schroeder,
Sachsenweg 2, 2000 Hamburg 61 |
| Eutin | Pastor Rudolf Schneider,
Auguststr. 48, 2407 Bad Schwartau |
| Alt-Hamburg | Pastor Johannes Boeckel,
Bei der Christuskirche 3,
2000 Hamburg 19 |

Alt-Hamburg Pastor Norbert Richter,
Langenhorner Chaussee 274,
2000 Hamburg 62

Alt-Hamburg Pastor Jürgen Strege,
Ifflandstr. 61, 2000 Hamburg 76

Alt-Hamburg Pastor Hans-Georg Rosenstein,
Bei der Hammer Kirche 16,
2000 Hamburg 26

Alt-Hamburg Pastor Rolf Kiehn,
Riedweg 3, 2050 Hamburg 80

Harburg Pastor Herbert Röhrig,
Petersweg 3, 2100 Hamburg 90

Lübeck Pastor Klaus-Peter Ritterhoff,
Schlesienring 3, 2400 Lübeck 14

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage:
Dr. Waack

Az.: 16 473 — W I / W 4

Einsegnung von Diakonen

Kiel, den 14. November 1977

Am 6. November 1977 wurden nach Abschluß der Ausbildung als Diakon bzw. als Diakonin im Schleswig-Holsteinischen Brüderhaus Rickling eingeseget:

- | | |
|----------------------------|----------------------|
| 1. Johannes Callsen, | geb. am 19. 4. 1952 |
| 2. Günter Frank, | geb. am 22. 5. 1950 |
| 3. Ursula Franke, | geb. am 23. 4. 1955 |
| 4. Barbara Geske, | geb. am 16. 5. 1956 |
| 5. Carsten Greifsmühlen, | geb. am 18. 2. 1952 |
| 6. Walter Grothkopp, | geb. am 14. 1. 1954 |
| 7. Christian Heubach, | geb. am 21. 6. 1955 |
| 8. Margarethe Jacobsen, | geb. am 2. 5. 1942 |
| 9. Wolf-Dieter Loschinski, | geb. am 17. 10. 1955 |
| 10. Gerd Nielsen, | geb. am 16. 7. 1955 |
| 11. Telse Rickert, | geb. am 26. 9. 1954 |
| 12. Uwe Petermann, | geb. am 27. 7. 1954 |
| 13. Holger Utermann, | geb. am 16. 6. 1953 |
| 14. Monika Pade, | geb. am 6. 12. 1953 |
| 15. Udo Tank, | geb. am 8. 10. 1949 |
| 16. Henning Herz, | geb. am 22. 9. 1952 |

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage:
Dr. Rosenboom

Az.: 3026 — E I / E 2

Tarifverträge zur Änderung und Ergänzung des fortgeltenden Tarifrechts der ehemaligen Landeskirche Schleswig-Holsteins

hier: Tarifverträge über eine einmalige Zahlung und über ein Urlaubsgeld für Arbeiter

Kiel, den 15. November 1977

Der Wortlaut der beiden vorstehend genannten Tarifverträge wurde durch Bekanntmachung des Nordelbischen Kirchenamtes vom 21. Juni 1977 (GVBl. S. 147) veröffentlicht. Nachdem der

Verband Kirchlicher Mitarbeiter Nordelbien die Unterzeichnung nunmehr ebenfalls vollzogen hat, ist in beiden Abdrucken unter den vertragschließenden Organisationen zu ergänzen „Verband Kirchlicher Mitarbeiter Nordelbien“.

Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche
Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage:
Jessen

Az.: 3540 — D 1

Urkunde über die Änderung der Grenzen zwischen den Kirchengemeinden Itzehoe-St. Ansgar, Itzehoe-Dietrich- Bonhoeffer und Edendorf, Kirchenkreis Münsterdorf

Aufgrund der Beschlüsse der Kirchenvorstände der Kirchengemeinden Itzehoe-St. Ansgar, Itzehoe-Dietrich-Bonhoeffer und Edendorf sowie des Kirchenkreisvorstandes des Kirchenkreises Münsterdorf wird nach vorheriger Unterrichtung der Gemeindeglieder und nach Anhörung der Gemeindeversammlungen nach Artikel 10 der Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche angeordnet:

§ 1

Die Hausgrundstücke Oldendorfer Weg Nr. 2 und 4 und Edendorfer Straße Nr. 175 bis 187 werden aus der Kirchengemeinde Itzehoe-St. Ansgar ausgegemeindet und in die Kirchengemeinde Edendorf eingemeindet.

Die Hausgrundstücke Oldendorfer Weg Nr. 1, 3 und 5 bis 21 werden aus der Kirchengemeinde Itzehoe-St. Ansgar ausgegemeindet und in die Dietrich-Bonhoeffer-Kirchengemeinde Itzehoe eingemeindet.

§ 2

Eine Vermögensauseinandersetzung zwischen den Kirchengemeinden Itzehoe-St. Ansgar, Itzehoe-Dietrich-Bonhoeffer und Edendorf findet nicht statt.

§ 3

Die Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1977 in Kraft.

Kiel, den 1. Nov. 1977

Nordelbisches Kirchenamt
(L.S.) gez. Göldner

Az.: 10 Itzehoe-St. Ansgar V I/V 4

*

Kiel, den 11. Nov. 1977

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Nordelbisches Kirchenamt
Göldner

Az.: 10 Itzehoe-St. Ansgar V I/V 4

Verlust eines Dienstausses

Kiel, den 21. November 1977

Der Dienstauss Nr. 74, ausgestellt vom Propsteiverband Blankenese, Niendorf und Pinneberg im August 1972 für den Verwaltungsangestellten Gerhard Winter in Hamburg 50, ist verlorengegangen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrag:

Scharbau

Az.: 2202 — P I/P 2

Empfehlenswerte Schriften

Katholische Anerkennung des Augsburgischen Bekenntnisses?

Ein Vorstoß zur Einheit
zwischen katholischer und lutherischer Kirche

herausgegeben von Harding Meyer, Heinz Schütte und
Hans Joachim Mund

ISBN 3 87476 083 9 ca. 240 Seiten ca. DM 25,—

In Beiträgen von Wolfhart Pannenberg, Heinz Schütte, Hermann Dietzfelbinger, Vinzenz Pfnür, Harding Meyer, Heinrich Döring, Vilmos Vajta, Peter Brunner, Hans Jorissen und Walter Kasper wird die Möglichkeit und werden die Konsequenzen einer Anerkennung der zentralen lutherischen Bekenntnisschrift durch die Römisch-Katholische Kirche abgetastet. Der Band enthält die *Confessio Augustana* in einer deutschen Übersetzung durch Heinrich Brunner. Johannes Kardinal Willebrands und Landesbischof Gerhard Heintze unterstreichen in ihren Vorworten die ökumenische Bedeutung dieser Frage. Der Band gibt einen Überblick über den Stand der Diskussion, er verweist auf die Schwierigkeiten, aber auch auf die Aussichten für die kirchliche Gemeinschaft.

Az.: 9412 — T I

Alternative Möglichkeiten für die Energiepolitik, ein Gutachten.
Texte und Materialien der Forschungsstätte der Ev. Studiengemeinschaft,
Reihe A Nr. 1, Heidelberg 1977.

Träger dieser fünfzehnmönatigen Forschungsarbeit, angeregt durch die Ev. Landeskirche in Baden, war ein interdisziplinär zusammengesetzter Kreis von 25 wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Dazu gehörten neben den beteiligten Mitgliedern des Kollegiums der F.E.St. zwölf Mitarbeiter aus Instituten und Institutionen, zu denen die F.E.St. seit langem ständige Arbeitskontakte unterhält.

Bestellungen an F.E.St., Schmeilweg 5, 6900 Heidelberg 1.

Günter Altner, Atomenergie — Herausforderung an die Kirchen
(Texte, Kommentare, Analysen)

Neukirchener Verlag, 300 Seiten, kartoniert, DM 16,80.

In der Diskussion um die Atomenergie hat die Kirche überraschend schnell und deutlich Stellung bezogen und das soziale Engagement einer Vielzahl ihrer Gemeindeglieder, von

Pfarrern, Bischöfen und Synoden getragen und unterstützt. Der Band dokumentiert und kommentiert in seinem ersten Teil die kirchlichen Verlautbarungen zur Kernenergieproblematik, wobei die Brennpunkte der Auseinandersetzung in Wyhl, Brokdorf, Biblis, Grafenrheinfeld und Borken im Mittelpunkt stehen.

Im zweiten Teil wird nach der Herausforderung gefragt, die mit dem Streit um die Kernenergie deutlich geworden ist.

Az.: 9412 — T I

Ausschreibung von Pfarrstellen

In der Simeon-Kirchengemeinde Bramfeld im Kirchenkreis Stormarn — Bezirk Bramfeld-Volksdorf — ist die 1. Pfarrstelle vakant und umgehend zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Kirchenkreisvorstandes.

Pastorat vorhanden.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenkreisvorstand, Rockenhof 1, 2000 Hamburg 67. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilt Propst Lehmann, Rockenhof 1, 2000 Hamburg 67, Tel. 0 40 / 6 03 10 11.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Simeon-Kirchengemeinde Bramfeld (1) — P II/P 3

In der Kirchengemeinde der Christus-Kirche Hamburg-Eimsbüttel im Kirchenkreis Alt-Hamburg — Bezirk Mitte — ist die 3. Pfarrstelle vakant und umgehend mit einem Pastor bzw. einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Kirchengemeinde der Christus-Kirche Hamburg-Eimsbüttel ist eine Großstadtgemeinde mit einer vielschichtigen Bevölkerungsstruktur. Sie hat eine Predigtstätte, unterhält ein Kindertagesheim und verfügt über ein modernes Gemeindehaus. Das Gemeindegebiet liegt verkehrsgünstig in der Nähe von Alster, Innenstadt und Universität. Von den Bewerbern wird Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den zwei vorhandenen Pastoren, einem großen Mitarbeiterkreis und einem aufgeschlossenen Kirchenvorstand erwartet. Ein geräumiges Pastorat mit Dienst- und Unterrichtsräumen ist vorhanden.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand, Bei der Christus-Kirche 4, 2000 Hamburg 19. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Propst Borck, Neue Burg 1, 2000 Hamburg 11, Tel. 0 40 / 3 68 91, und der Vorsitzende des Kirchenvorstandes Pastor Jasinski, Bei der Christus-Kirche 4, 2000 Hamburg 19, Tel. 0 40 / 40 51 26.

Az.: 20 Christus-Kirche Hamburg-Eimsbüttel (3) — P I/P 3

In der Johannis-Kirchengemeinde Hamburg-Harburg im Kirchenkreis Harburg ist die 1. Pfarrstelle vakant und umgehend mit einem Pastor bzw. einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Die St. Johannis-Kirchengemeinde Hamburg-Harburg ist Innenstadtgemeinde und hat bei 3 Pfarrstellen und 2 Predigtstätten ca. 10 800 Gemeindeglieder. Von den Bewerbern wird Bereitschaft zur Zusammenarbeit und zur Übernahme der Alten- und Kinder- oder Jugendarbeit erwartet. Neben einem aufgeschlossenen Kirchenvorstand sind in der Kirchengemeinde an hauptamtlichen Mitarbeitern tätig: Diakon, Küster, Organistin und Sekretärin. Schwerpunkt des Aufgabenbereichs ist z. Zt. der Konfirmandenunterricht und die Versorgung eines Sanierungsgebietes mit großem Ausländeranteil. Großes, modernisiertes Pastorat vorhanden.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenkreisvorstand, Kirchenhang 13, 2100 Hamburg 90. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Propst Stein, Kirchenhang 13, 2100 Hamburg 90, Tel. 0 40 / 7 90 31 31, und Pastor Arndt, Bremer Str. 15, 2100 Hamburg 90, Tel. 0 40 / 77 32 55.

Diese Ausschreibung ist beschränkt auf Bewerber aus dem Bereich der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 St. Johannis-KG HH-Harburg (1) — P I/P 3

*

In der Bodelschwingh-Gemeinde zu Hamburg-Winterhude im Kirchenkreis Alt-Hamburg — Bezirk Nord — ist eine der beiden Pfarrstellen vakant und umgehend zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Berufung der Kirchenleitung.

Die Bodelschwingh-Gemeinde zu Hamburg-Winterhude hat bei einer Gesamtbevölkerung von ca. 9 000 eine Gemeindegliederzahl von ca. 5 000. Eine geräumige Dienstwohnung ist vorhanden. Die Gemeinde betreibt ein Jugendberatungszentrum mit angeschlossenen Jugendhaus (3 Sozialpädagogen) sowie im Rahmen der Altenarbeit eine Altentagesstätte (Diakon, Gemeindegewerkschaft). Bei dem Gemeindegebiet handelt es sich um ein altgewachsenes Wohnviertel, das überwiegend von Handwerkern und Arbeitern bewohnt wird. Der künftige Pfarrstelleninhaber soll speziell im Bereich der Erwachsenenarbeit tätig werden und die Jugendarbeit fördernd begleiten.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenkreisvorstand, Neue Burg 1, 2000 Hamburg 11. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Propst Körber, Neue Burg 1, 2000 Hamburg 11, Tel. 0 40 / 3 68 91, und Pastor Klatt, Bussestraße 51, 2000 Hamburg 60, Tel. 0 40 / 51 78 45.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Bodelschwingh-Gemeinde HH-Winterhude (1) — P I/P 3

*

In der Kirchengemeinde Heikendorf im Kirchenkreis Kiel ist die 2. Pfarrstelle vakant und umgehend zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Kirchenkreisvorstandes.

Die Kirchengemeinde Heikendorf (2 Pfarrstellen) hat bei einer Gesamtbevölkerung von ca. 7 800 eine Gemeindegliederzahl von 6 800. Sie verfügt über eine Kirche, 2 moderne Gemeindehäuser mit Pastorat und insgesamt 5 Dienstwohnungen.

In Heikendorf (landschaftlich schön gelegener Ort an der Kieler Förde) sind sämtliche Schulen vorhanden. Von den Bewerbern wird Initiative und Engagement in der Jugend- und Erwachsenenarbeit erwartet. In der Kirchengemeinde sind tätig: Pfarramtssekretärin, Jugendwart, Gemeindegewerkschaft und ehrenamtliche Mitarbeiter.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenkreisvorstand, Dänische Str. 17, 2300 Kiel 1. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilt Propst Küchenmeister, Dänische Str. 17, 2300 Kiel 1, Tel. 04 31 / 9 40 21.

Diese Ausschreibung ist beschränkt auf Bewerber aus dem Bereich der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Heikendorf (2) — P III/P 3

*

In der Kreuz-Kirchengemeinde Kiel im Kirchenkreis Kiel wird die Pfarrstelle vakant und ist zum 1. Januar 1978 zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Die Kreuz-Kirchengemeinde Kiel liegt am südlichen Stadtrand von Kiel und umfaßt 5 zum Teil ländlich strukturierte Ortsteile mit insgesamt ca. 3 000 Gemeindegliedern. Für die vielseitige Gemeindegewerkschaft, die von mehreren haupt- und zahlreichen ehrenamtlichen Mitarbeitern getragen wird, stehen ein modernes Gemeindezentrum und ein getrennter Jugendraum zur Verfügung. Neues, geräumiges Pastorat vorhanden. Gesellige Veranstaltungen haben sich als verbindendes Element zwischen den verhältnismäßig weit auseinanderliegenden Ortsteilen gut bewährt. Von den Bewerbern wird erwartet, daß sie bereit sind, zusammen mit dem Kirchenvorstand die bisherige Gemeindegewerkschaft kontinuierlich weiter zu entwickeln und um eigene Ideen zu bereichern.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenkreisvorstand, Dänische Str. 17, 2300 Kiel 1. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Propst Küchenmeister, Dänische Str. 17 2300 Kiel 1, Tel. 04 31 / 9 40 21, und Pastorin Rohrandt, Barkauer Str. 11, 2300 Kiel 14, Tel. 04 31 / 71 23 14.

Diese Ausschreibung ist beschränkt auf Bewerber aus dem Bereich der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Kreuz-Kirchengemeinde Kiel — P III/P 3

*

In der Kirchengemeinde Lauenburg im Kirchenkreis Lauenburg ist die 2. Pfarrstelle vakant und umgehend zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Kirchenkreisvorstandes.

Die Kirchengemeinde Lauenburg (3 Pfarrstellen) hat einschließlich der Kapellengemeinde Schnakenbek ca. 10 000 Gemeindeglieder. Zum Bezirk dieser Pfarrstelle gehören ca. 3 000 Gemeindeglieder. Geräumiges, modernisiertes Pastorat in guter Lage vorhanden. Grund-, Haupt- und Realschule am Ort; Gymnasien in Geesthacht und Schwarzenbek gut zu erreichen.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenkreisvorstand, Am Markt 7, 2418 Ratzeburg. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung

einzureichen. Auskünfte erteilt der Kirchenkreisvorstand, Am Markt 7, 2418 Ratzeburg, Tel. 0 45 41 / 34 54.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Lauenburg (2) — P II/P 3

*

In der Kirchengemeinde Poppenbüttel im Kirchenkreis Stormarn — Bezirk Bramfeld-Volksdorf — ist die neu errichtete 4. Pfarrstelle umgehend mit einem Pastor bzw. einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Die Kirchengemeinde Poppenbüttel liegt im Oberalstergbiet der Freien und Hansestadt Hamburg. Von den Bewerbern wird Bereitschaft zur Zusammenarbeit und Einsatz im missionarisch-diakonischen Gemeindeaufbau erwartet. Das vorhandene Philemon-Gemeindezentrum wird für die Belange der Neubürger entsprechend erweitert. 2 Kindergärten und Gemeindegewerkschaften vorhanden. Bis zur Fertigstellung eines Pastorats wird eine Dienstwohnung zur Verfügung gestellt. In der Gemeinde wird eine intensive kirchenmusikalische Arbeit betrieben. Ein aktiver CVJM ist tätig. Eine Familienbildungsstätte ist im Aufbau.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenkreisvorstand, Rockenhof 1, 2000 Hamburg 67. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Propst Lehmann, Rockenhof 1, 2000 Hamburg 67, Tel. 0 40 / 6 03 10 11, und der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Pastor Schürmann, Harksfelder Str. 156, 2000 Hamburg 65, Tel. 0 40 / 6 02 17 34.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Poppenbüttel (4) — P II/P 3

*

Im Kirchenkreis Eiderstedt ist die vereinigte Pfarrstelle der Kirchengemeinden Tönning (1. Pfarrstelle) und Kotzenbüll vakant und umgehend zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl der Kirchenvorstände nach Präsentation des Kirchenkreisvorstandes.

Der Bezirk dieser Pfarrstelle umfaßt bei 2 Predigtstätten ca. 2 500 Gemeindeglieder. Pastorat in Tönning, Gemeindehaus und Gemeinderäume in Tönning bzw. Kotzenbüll vorhanden. Grund-, Haupt- und Realschule in Tönning; Gymnasien in Husum und in St. Peter-Ording durch Bahnverbindung gut zu erreichen.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenkreisvorstand Markt 4, 2256 Garding. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilt Propst Wulf, Markt 4, 2256 Garding, Tel. 0 48 62 / 82 67.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Tönning (1) — P III/P 3

Stellenausschreibungen

Die Ev.-luth. Kirchengemeinde zu Hamburg-Farmsen mit 5 Pfarrstellen sucht zum 1. Januar 1978 einen

Diakon

für die Jugendarbeit. Erwartet wird die Bildung von Einzelgruppen, Betreuung der offenen Jugendarbeit und die Koordination und Intensivierung der gesamten Jugendarbeit.

Das erstrebte Ziel sollte eine nicht nur jugendgemäße, sondern auch gemeindeorientierte Jugendarbeit sein.

Eine 1^{1/2}-Zimmer-Wohnung steht zur Verfügung. Bei der Suche nach einer größeren Wohnung sind wir behilflich.

Die Vergütung erfolgt nach KAT entsprechend BAT.

Die Bewerbungsfrist läuft sechs Wochen nach dem Erscheinen dieses Gesetz- und Verordnungsblattes ab.

Wir bitten, die Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen an die Ev.-luth. Kirchengemeinde Farmsen, Bramfelder Weg 25b, 2000 Hamburg 72, Tel. 0 40 / 6 43 13 53, zu richten.

Az.: 3026 — E I / E 1

*

In der Kirchengemeinde St. Johannes zu Neuengamme wird zum 1. Januar 1978 die Stelle einer

Erzieherin

frei.

Es handelt sich um eine Teilzeitbeschäftigung mit 25 Wochenstunden.

Wir wünschen uns eine aufgeschlossene fröhliche Mitarbeiterin, möglichst mit mehrjähriger Praxis, die in der Lage ist, eine Gruppe selbständig zu führen, und die Leiterin zu vertreten.

Neuengamme liegt ca. 6 km von Hamburg-Bergedorf entfernt und ist per Bus gut zu erreichen.

Die Vergütung erfolgt nach dem Bundesangestelltentarif (BAT). Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf und Zeugnissen sind zu richten an den Gemeindepflegevorstand zu Hd. Herrn Pastor Jürgen Köhler, 2050 Hamburg 80, Feldstegel 18. Telefon: 0 40 / 7 23 26 73.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe.

Az.: 30 Neuengamme E I / E 2

*

Die Erlöserkirchengemeinde Hamburg-Lohbrügge sucht für ihre Schwesternstation eine

Krankenschwester oder Krankenpflegerin.

Vergütung nach KAT.

Auskünfte und Bewerbungen an den Kirchenvorstand z. Hd. Herrn Pastor Brandstätter, Höperfeld 50, 2050 Hamburg 80. Telefon: 0 40 / 7 39 95 81.

Az.: 4890 — 1 — W 1

*

Der Kirchenkreis Blankenese sucht baldmöglichst einen

Verwaltungsangestellten

für die Geschäftsstelle des Kirchenkreises.

Die Vergütung erfolgt nach Verg.-Gr. V b KAT / IV b KAT
Bewährungsaufstieg.

Bewerbungen sind zu richten an

Kirchenkreisvorstand des Kirchenkreises Blankenese,
Dormienstraße 1 a,
2000 Hamburg 55, Tel.: 0 40 / 86 05 41.

Az.: 30 KK Blankenese — D 7

*

Die hauptberufliche

B - Kirchenmusikerstelle

in der Ev.-Luth. St. Petri-Kirchengemeinde, Flensburg, ist zum
1. April 1978 neu zu besetzen. Die Inhaberin dieser Stelle tritt
nach 25 Dienstjahren in den Ruhestand.

Die Kirchengemeinde liegt im Norden der Stadt und hat
14 000 Gemeindeglieder (3 Pfarrstellen). Zur Verfügung steht
eine im Jahre 1967 erbaute Kleuker-Orgel mit 22 Registern,
die 2 Manuale und Pedal hat, ferner Instrumente für eine
Combo und für einen Posaunenchor, sowie ein kleines Orff-
instrumentarium.

Neben der Tätigkeit im Gottesdienst und bei Amtshandlungen
(kein Friedhofsdienst) wird Aktivität in der Gemeinde-
arbeit gewünscht. Wir erwarten den Aufbau eines Chores, die
Fortführung des Kinderchors und, wenn möglich, die Leitung
der Combo und den Wiederaufbau eines Posaunenchores.
Außerdem wünschen wir uns die Bereitschaft, an Gottesdien-
sten in anderer Form mitzuarbeiten.

Flensburg liegt an der deutsch-dänischen Grenze in land-
schaftlich schöner Lage und ist die drittgrößte Stadt Schleswig-
Holsteins. Flensburg hat eine bedeutende kirchenmusikalische
Tradition.

Die Vergütung erfolgt nach KAT (= BAT). Bei der Beschaf-
fung einer Wohnung ist der Kirchenvorstand behilflich. Alle
Schulen, einschließlich PH und Fachhochschulen sind am Ort.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind an den Vor-
sitzenden des Kirchenvorstandes, Herrn Pastor Croll, Turner-
berg 16 239 Flensburg, zu richten. Anfragen an Pastor H. P.
Petersen, Im Tal 17, 239 Flensburg, Tel.: 04 61 / 4 18 68.

Az.: 30 — St. Petri — T 1

*

Die hauptberufliche

B - Kirchenmusikerstelle

an der Ev.-Luth. St. Ansgar-Kirche in Itzehoe ist frei gewor-
den und ab sofort neu zu besetzen.

Die Kirchengemeinde zählt über 4000 Gemeindeglieder. Zur
Verfügung steht eine zweimanualige von Beckerath-Orgel, ein
neues Klavier und umfangreiches Orff-Instrumentarium.

Wir suchen einen Kirchenmusiker, der für musikalische Früh-
erziehung und/oder für neue Kirchenmusik aufgeschlossen ist.

Die waldumgebene Kreisstadt Itzehoe hat ca. 35 000 Einwoh-
ner und sämtliche Schulen am Ort.

Die Vergütung erfolgt nach dem KAT. Bei der Beschaffung
einer Wohnung wird der Kirchenvorstand behilflich sein.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Zeug-
nisse usw.) werden an den Kirchenvorstand St. Ansgar, Wil-
helmstraße 4, 2210 Itzehoe, bis zum 1. Januar 1978 erbeten.

Nähere Auskunft erteilt gern Pastor Manzke, Wilhelmstr. 4,
Telefon: 0 48 21 / 7 51 07.

Az.: 30 Itzehoe - St. Ansgar — T 1

Verzeichnis der Gemeinden und Pastoren (Berichtigung)

Kiel, den 17. November 1977

Für die auf Seite 9 unter IV. Das Nordelbische Kirchenamt
— Dezernenten — im Verzeichnis der Gemeinden und Pasto-
ren der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche nach
dem Stand vom 1. 8. 1977 enthaltenen Fehler bittet der Her-
ausgeber, Herr Pastor i. R. Wolfgang Puls, um folgende hand-
schriftliche Berichtigungen:

- a) Haushalt
OLKR Dr. Klaus Blaschke
Nietzschestraße 46, 2300 Kiel
- b) Ausbildung und Prüfung
OLKR Pastor Dr. Wolfram Conrad
Robert-Koch-Weg 3, 2308 Preetz
- c) Allgemeine Verwaltung
Präsident Horst Göldner
Düsternbrooker Weg 59, 2300 Kiel
Geburtsdatum: 28. 4. 1924
Eintrittsdatum: 1. 9. 1954

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage:
Scharbau

Az.: 9406 — P I / P 3

Personalien

Berufen:

Der Pfarrvikar Siegfried Heldmann, Ascheberg, mit Wir-
kung vom 1. August 1977 zum Pastor der Kirchengemeinde
Ascheberg, Kirchenkreis Plön.

Eingeführt:

Am 18. September 1977 der Pastor Hans Jonigkeit als
Pastor in die 2. Pfarrstelle der Christophorus-Gemeinde

Bergedorf-West, Kirchenkreis Alt-Hamburg — Bezirk Ber-
gedorf —;

am 23. Oktober 1977 der Pastor Edgar Wibrow als Pastor
in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Glinde, Kirchen-
kreis Stormarn — Bezirk Reinbek-Billetal —;

am 30. Oktober 1977 der Pastor Friedrich Welsch als Pastor
in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Mürwik, Kir-
chenkreis Flensburg;

- am 6. November 1977 der Pastor Hans-Peter S p i e ß w i n k e l als Pastor der Kirchengemeinde Lindholm, Kirchenkreis Südtondern;
- am 6. November 1977 der Pastor Hans-Friedrich T h o m s e n als Pastor in die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Lauenburg, Kirchenkreis Lauenburg;
- am 12. November 1977 der Pastor Peter G e r t z als Pastor in die Pfarrstelle für diakonische Aufgaben im Kirchenkreis Niendorf;
- am 13. November 1977 der Pastor Winfried G r o s s als Pastor in die 1. Pfarrstelle des Studentenpfarramtes der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche an der Christian-Albrechts-Universität Kiel;
- am 13. November der Pastor Dr. Gottfried M e h n e r t als Pastor der Kirchengemeinde Elmschenhagen-Weinberg, Kirchenkreis Kiel.

B e a u f t r a g t :

Der Pfarrvikar G e r d F i s c h e r, z. Z. in Neumünster, mit Wirkung vom 1. November 1977 mit der Verwaltung der

Pfarrstelle der Wichern-Kirchengemeinde in Neumünster, Kirchenkreis Neumünster.

I n d e n R u h e s t a n d v e r s e t z t :

- Zum 1. Februar 1978 der Pastor Martin H e s e k i e l in Lübeck;
- zum 1. Februar 1978 der Pastor Heinrich O t t o in Hamburg-Ottensen;
- zum 1. Mai 1978 der Propst Heinz D e i s e r o t h in Timmendorfer Strand;
- zum 1. Mai 1978 der Pastor Werner E b e r t in Nahe;
- zum 1. Mai 1978 der Pastor Hugo R ö n c k in Eutin.

E n t l a s s e n :

Aus dem Dienst der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche auf seinen Antrag zum 1. Dezember 1977 der Pastor Wilhelm D r ü h e, früher in Wankendorf, zwecks Übertritts in den Dienst der Evangelischen Kirche im Rheinland.